



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per Mail: [REDACTED]

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99 535 - 3500

bearbeitet von:
Müller

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

- Bezug:**
1. Ihr Antrag nach dem IFG vom 19. Juni 2020
 2. Schreiben BMZ – Z14 vom 22. Juni 2020 – GZ: Z14 04010 – 0289/044 (a) – hier: Eingangsbestätigung
 3. Schreiben BMZ – Z14 vom 01. Juli 2020 – GZ: Z14 04010 – 0289 / 044 (a) hier: Gebührenkonkretisierung
 4. Ihre Mail vom 05. Juli 2020

GZ: Z14 04010 – 0289 / 044 a

Bonn, 10.07.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Lago,

ich nehme Bezug auf Ihre Mail vom 05. Juli 2020 in der Sie meine Gebührenschatzung für die Beantwortung Ihrer IFG Anfrage beanstanden.

Nach einer nochmaligen Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass es sich bei Ihrem Antrag **nicht** um einen einfachen und somit kostenfreien, sondern um einen gebührenpflichtigen Antrag nach dem IFG handelt. Die gesetzliche **Mindestgebühr beträgt dafür 30 EUR**, gemäß § 10 IFG i.V.m. Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Teil A, Nr. 2.2. Je nach tatsächlich entstehendem Arbeitsaufwand kann die Gebühr im Ergebnis aber auch höher ausfallen.

Die Überprüfung und Erstellung einer detaillierteren Gebührenschatzung verursacht einen gewissen Arbeitsaufwand. Dieser Arbeitsaufwand ist nur dann gerechtfertigt, wenn Sie bereit sind, im Falle einer späteren Herausgabe von Informationen jedenfalls die gesetzliche Mindestgebühr zu entrichten. Denn wenn Sie bereits absehen können, dass Sie Ihren Antrag nicht einmal dann aufrechterhalten möchten, wenn



Seite 2 von 2

nur die Mindestgebühr erhoben wird, ist eine genauere Kostenschätzung nicht notwendig.

Sollten Sie Ihren Antrag trotz der voraussichtlich anfallenden Gebühren aufrechterhalten wollen, übermitteln Sie mir bitte bis zum 14. Juli 2020 eine ladungsfähige Anschrift und erklären Sie sich schriftlich bereit, die bei der weiteren Bearbeitung anfallende Gebühr zu entrichten. Sofern Gründe für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 2 IFGGebV vorliegen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller